

GESELLSCHAFTSVERTRAG

DER BUNDES-GESELLSCHAFT FÜR ENDLAGERUNG MBH

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Bundes-Gesellschaft für Endlagerung mbH (BGE)“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Peine.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet zum Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem die Gesellschaft im Handelsregister des Amtsgerichtes Hildesheim eingetragen wurde.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erfüllung der Aufgaben der kerntechnischen Entsorgung nach dem AtG und dem StandAG als Unternehmen des Bundes (§ 9a Abs. 3 S. 2 AtG) sowohl als Vorhabenträger im Hinblick auf die Einrichtung von Anlagen zur Endlagerung sowie als Erfüllungsgehilfen nach § 9a Abs. 3 S. 2 AtG.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.
- (3) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 2.825.000,00 EUR und ist in einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 25.000,00 EUR, der die laufende Nummer 1 erhält, und einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.800.000,00 EUR, der die laufende Nr. 2 erhält, eingeteilt.
- (2) Am Stammkapital ist allein beteiligt:
Bundesrepublik Deutschland
mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 25.000,00 EUR (lfd. Nr. 1),
und einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 2.800.000,00 EUR (lfd. Nr. 2).

Die bei Gründung übernommene Stammeinlage wurde vom Gründungsgesellschafter in bar eingezahlt. Auf die anlässlich der Verschmelzung mit der Deutsche Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH durch Kapitalerhöhung ausgegebene Stammeinlage wurde eine Sacheinlage geleistet, die in der Übertragung des Vermögens der Deutsche Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH als Ganzes auf die Gesellschaft durch die Bundesrepublik Deutschland im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme nach näherer Maßgabe des Verschmelzungsvertrags vom 28. November 2017 (UR-Nr. S 466/2017 des Notars Dr. Hans M. Seiler in Berlin) bestand.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer (Mitglieder der Geschäftsführung). Sie soll mindestens vier Mitglieder der Geschäftsführung haben. Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen vertreten. Bestellung, Anstellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Das Gleiche gilt für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungs- und Ruhegehaltsverträgen mit den Mitgliedern der Geschäftsführung. Die Erstbestellung ist auf drei Jahre befristet. Eine wiederholte Bestellung ist auf höchstens fünf Jahre zulässig.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und einer von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung.
- (3) Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Maßnahmen der Geschäftsführung, die darüber hinausgehen, bedarf es für jeden Einzelfall eines Gesellschafterbeschlusses.
- (4) Die Gesellschafterversammlung bestellt ein Mitglied der Geschäftsführung zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden der Geschäftsführung.

§ 6 Berichte an den Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG genannten Berichte sind in Textform zu erstatten.

§ 7 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Die nachstehend aufgeführten Geschäfte dürfen die Mitglieder der Geschäftsführung nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:
1. Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
 2. Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen,
 3. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten,
 4. Erwerb und Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen,
 5. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen,
 6. Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine Grenze von fünf Millionen Euro übersteigen,
 7. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen, deren jeweilige Gesamtbelastung über die Vertragslaufzeit mehr als fünf Millionen Euro beträgt,
 8. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten,
 9. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen sofern die Gesamtvergütung im Einzelfall eine Grenze von 150.000 Euro jährlich (brutto) übersteigt,
 10. der Abschluss von Honorarverträgen, sofern eine Honorargrenze von fünf Millionen Euro jährlich überschritten wird,
 11. Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen,
 12. Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, außerordentliche Zuwendungen jeder Art an die Belegschaft, Gratifikationen, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergü-

- tungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen,
13. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen Betrag von fünf Millionen Euro übersteigt, und
 14. wesentliche Geschäfte der Gesellschaft mit Mitgliedern der Geschäftsführung sowie diesen persönlich nahe stehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen, soweit die Gesellschaft in diesen Fällen nicht ohnehin durch den Aufsichtsrat vertreten wird.
- (2) Der erforderlichen Zustimmung bedürfen die vorstehenden Maßnahmen nicht, soweit sie bereits in einem von der Gesellschafterversammlung festgestellten Wirtschaftsplan gemäß § 16 dieser Satzung enthalten sind oder Gegenstand einer Weisung der Gesellschafterversammlung sind.
 - (3) Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, so kann die Geschäftsführung verlangen, dass die Gesellschafterversammlung über die Zustimmung beschließt. Der Beschluss, durch den die Gesellschafterversammlung zustimmt, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.
 - (4) Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.

§ 8 Kredite und ähnliche Maßnahmen

Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus 15 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Gesellschafterversammlung gewählt, soweit sie nicht als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach den Vorschriften des DrittelbG zu wählen sind.

- (3) Wird über die Amtsdauer nichts anderes bestimmt, so endet die Amtszeit mit dem Beschluss der Gesellschafter über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgezählt.
- (4) Im Falle einer Ersatzwahl endet die Amtszeit des neugewählten Mitgliedes spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Mitgliedes.
- (5) Jedes Mitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann ein von ihr gewähltes Aufsichtsratsmitglied ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen.
- (7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit des Gewählten. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung der bzw. des Vorsitzenden oder einer bzw. eines stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die oder der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Dies gilt auch für stellvertretende Vorsitzende.
- (8) Sofern kein Aufsichtsrat bestellt wurde oder dieser handlungsunfähig ist, stehen die in dieser Satzung geregelten Befugnisse des Aufsichtsrats der Gesellschafterversammlung zu.

§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (2) Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat wird mindestens einmal im Halbjahr in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und Übermittlung der Sitzungsunterlagen unter der Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Der Tag der Absendung der Einladung sowie der Tag der Aufsichtsratssitzung selbst werden bei der Frist nicht mitgerechnet. Die Textform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126 b) BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung oder eine kürzere Frist gewählt werden. Die Tagesordnung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden im Beneh-

men mit der Geschäftsführung aufgestellt. Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr stattfinden.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Falle müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates und die Vertreterin bzw. der Vertreter des beteiligungsverwaltenden Ressorts. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl angehören.
- (4) Ein Mitglied des Aufsichtsrates soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte oder ein sonstiger Interessenkonflikt vorliegt.
- (5) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG findet entsprechende Anwendung.
- (7) Über Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen. Schriftliche oder telekommunikative Beschlussfassungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse sind zulässig, wenn kein Mitglied innerhalb von einer Woche diesem Verfahren widerspricht. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.

§ 11 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder, die weder Mitglied des Deutschen Bundestags noch Mitglied der Bundesregierung sind, noch in einem Dienst- und Arbeitsverhältnis zur Bundesrepublik Deutschland stehen, erhalten ein angemessene

nes Sitzungsgeld. Über die Höhe befindet die Gesellschafterversammlung. Diese Beschlüsse gelten bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung.

- (2) Im Übrigen haben die Mitglieder des Aufsichtsrates Anspruch auf den Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten und sonstiger barer Auslagen.
- (3) Die auf Vergütungen nach Absatz (1) zu entrichtende Umsatzsteuer trägt die Gesellschaft, wenn das Aufsichtsratsmitglied die Vergütung entsprechend den allgemeinen umsatzsteuerlichen Vorschriften versteuert.

§ 12 Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere
 - die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
 - die Feststellung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge und Änderungen,
 - Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung,
 - Bestellung von Prokuristinnen und Prokuristen, Widerruf der Prokura; Einzelprokura darf nicht erteilt werden,
 - Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 - Wahl und Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers,
 - die Entscheidung über Satzungsänderungen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden; davon muss eine Sitzung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen des Gesellschafters einberufen werden. Ferner kann jedes Mitglied der Geschäftsführung sowie der Aufsichtsrat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das Stammkapital vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen.
- (4) Jede Gesellschafterin bzw. jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze eine größere Mehrheit vorsehen. Je € 1.000,00 eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Gesellschafter zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Dem Gesellschafter ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (7) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Solche Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

§ 13 Weitere Gremien der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit durch Beschluss weitere beratende Gremien (Beirat, Clearingstelle) schaffen.
- (2) In dem Beschluss sind die Aufgaben des Gremiums, die Anzahl der Mitglieder und weitere Regelungen zur Binnenorganisation festzulegen.

§ 14 Nationales Begleitgremium

Die Errichtung eines pluralistisch zusammengesetzten nationalen Begleitgremiums zur gemeinwohlorientierten Begleitung des Prozesses der Standortauswahl richtet sich ausschließlich nach § 8 StandAG.

§ 15 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Im Jahresabschluss werden die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen ausgewiesen. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Abs. 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen des Aufsichtsrats zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teil und berichtet über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung:
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen.

§ 16 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr bis zum 30.11. des Vorjahres einen Wirtschaftsplan auf, der insbesondere aus einem Erfolgs-, Vermögens-, Finanz-, sowie Investitionsplan und einer Stellenübersicht besteht, und legt diesen der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vor.
- (2) Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

§ 17 Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex, Corporate Governance Bericht

- (1) Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären jährlich, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist dauerhaft öffentlich zugänglich (entweder auf der Internetseite des Unternehmens und/oder im elektronischen Bundesanzeiger) zu machen und als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen.

- (2) In dem von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat jährlich veröffentlichten Corporate Governance Bericht werden neben der Erklärung nach Absatz (1) auch die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind. Bei der Vergütung von Mitgliedern des Aufsichtsrats werden auch die vom Unternehmen an das jeweilige Mitglied gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben.

§ 18 Haushaltsrechtliche Prüfung

- (1) Dem Bund stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
- (2) Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.
- (3) Die Gesellschaft hat mit dem Bundesrechnungshof eine Prüfungsvereinbarung gemäß § 104 Absatz 1 Nummer 3 der Bundeshaushaltsordnung abzuschließen.

§ 19 Bereitstellung der Unterlagen für die haushaltsrechtliche Prüfung

Zur Ermöglichung einer haushaltsrechtlichen Prüfung sind die Weitergabe der den Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Verfügung gestellten Unterlagen durch die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats an das beteiligungsführende Bundesministerium im Rahmen ihrer Berichtspflichten, an den Bundesrechnungshof gemäß § 69 Nr. 2 der Bundeshaushaltsordnung und, soweit erforderlich, an den Etat- und den Vermögensminister gemäß § 65 BHO sowie der Verbleib der Unterlagen bei dem beteiligungsführenden Bundesministerium, dem Etat- und dem Vermögensminister und dem Bundesrechnungshof gestattet.

§ 20 Bekanntmachung der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 21 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafterinnen und Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte, wird der Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die sie nach Sinn und Zweck vernünftigerweise vereinbart hätte, wenn er die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hildesheim.

§ 23 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand (Kosten für Notar und Gericht sowie evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) wird von der Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500,- EUR übernommen. Ein darüber hinausgehender Gründungsaufwand wird von der Gesellschafterin getragen.

Bescheinigung nach § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbHG

Gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbHG bescheinige ich hiermit als Notar, dass der vorstehend aufgeführte Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Bundes-Gesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) die durch die Urkunde vom 9. Januar 2018 (meine UR-Nr. S 8/2018) geänderten Bestimmungen des Gesellschaftervertrages enthält und dass diese mit den dort enthaltenen Bestimmungen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen. Ferner bescheinige ich aufgrund der gleichen Vorschriften, dass die unveränderten Bestimmungen mit dem dem Handelsregister zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, den 9. Januar 2018

L.S.

gez. Dr. Hans M. Seiler
- Notar -